



Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholemy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Ferdel Schröder
Marc Dürnholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Dr. Hubert Chantraine
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Thomas Brockhans
Karl-Joseph Ortmann
Katrin Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Isabelle Weykmans
Karl-Heinz Klinkenberg
Manfred Lerho
Karin Wertz
Joachim Nahl
Stadtverordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

Dr. Christa Mockel-Kocks
Stadtverordnete

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 2007

TAGESORDNUNG: Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Gerüste und Lager von Bau- und Werkstoffen

DER STADTRAT,

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie aufgrund des gleichlautenden Gutachtens der Finanzkommission,

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen (CSP und PDB) gegen
11 NEIN-Stimmen der PFF-MR, ECOLO, SP+ und VIVANT

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. Januar 2008 für eine unbestimmte Dauer eine Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Bauzäune, Container, Materiallager usw. sowie für die Reservierung von öffentlichem Eigentum.

Bei Benutzung des öffentlichen Eigentums durch Gerüste wird keine Gebühr erhoben.

Artikel 2:

Die Gebühr für die Inanspruchnahme sowie für die Reservierung des öffentlichen Eigentums setzt sich wie folgt zusammen:

- Einmalige Gebühr von 16,00 € außer bei Benutzung des Bürgersteigs.
- 0,15 € pro Qm oder Bruchteil eines Qm pro Kalendertag. Der Mindestsatz beträgt jedoch 8,00 €.

Artikel 3:

Die Berechnung der Gebühr erfolgt auf der Grundlage des Vierecks, welches angenommenweise um die äußeren Ränder der beanspruchten Fläche gezogen wird.

Artikel 4:

Die Vermessung erfolgt nach Benachrichtigung des Eigentümers oder seines Beauftragten zugunsten dessen die Arbeiten durchgeführt wurden und muss durch ihn unterschrieben werden.

Artikel 5:

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Stadtrentmeisters oder dessen Beauftragten.

Artikel 6:

In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 7:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Verwaltungsaufsichtsbehörde zugestellt.

Für den Stadtrat :

Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 21. Dezember 2007**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**